Katholische Grundschule Lülsdorf

Rheinstr. 30 53859 Niederkassel
info@kgs-luelsdorf.de Tel. 02208/6105 Fax: 02208/770121

12.04.2021

Aktualisierte Unterrichtsorganisation ab dem 12.04.2021
Durchführung von Selbsttests an Schulen

Liebe Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

ergänzend zu meinem Elternbrief vom 09.04.2021 möchte ich Ihnen weitere Informationen zur verpflichtenden Durchführung von Selbsttests für Schülerinnen und Schüler übermitteln.

Wie schon angekündigt, sind wir heute nach den Osterferien wieder vollständig in den Distanzunterricht zurückgekehrt. Die Kinder, die für die Notbetreuung angemeldet wurden, sind bereits in der Schule und können hier unter Aufsicht an ihren Aufgaben arbeiten.

Während das Ministerium für Schule und Bildung in der letzten Woche noch von einer längeren Vorbereitungszeit für die verpflichtenden Selbsttests an den Grundschulen ausgegangen ist, sieht die neue Corona-Betreuungsverordnung die Testpflicht ab dieser Woche vor.

Testungen, die in der Schule erfolgen, werden ausschließlich mit dem vom Land zur Verfügung gestellten Material durchgeführt. Unsere Schule hat eine Lieferung mit folgenden Tests erhalten: CLINITEST Rapid Covid-19 Antigen Test SIEMENS Healthineers.

Die Testungen finden in den Klassenräumen der Schule statt und werden in den Notbetreuungs- bzw. Lerngruppen mit Unterstützung der Betreuungskräfte bzw. Lehrkräfte durchgeführt. Diese erklären den Kindern den Testablauf und leiten sie dabei an, das Stäbchen selbstständig in die Nase einzuführen. Den weiteren Testverlauf übernimmt die begleitende erwachsene Person. Die Testung wird in der Schule dokumentiert, die Ergebnisse werden nach 14 Tagen vernichtet.

Das bedeutet, dass in dieser Woche während der Notbetreuung diejenigen Kinder, die daran teilnehmen, zweimal einen Selbsttest durchführen. Wenn sie am Montag mit einem Test von zu Hause teilgenommen haben, reicht einmal. Dabei handelt es sich um sogenannte PoC-Selbsttests, bei denen selbstständig durch die Kinder ein Nasenabstrich vorgenommen wird.

Wir sind uns dabei der Tatsache bewusst, dass die Durchführung und der Umgang mit den Tests nicht unproblematisch ist. Ich versichere ausdrücklich, dass wir so sensibel und kindorientiert vorgehen, wie uns dies angesichts der Situation möglich ist.

Alle Kinder, die in der Notbetreuung angemeldet sind, sind dazu verpflichtet, einen PoC-Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein schriftlicher Nachweis gemäß §2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 08.April 2021 über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt werden.

Für den Fall der Wiederaufnahme des Wechselunterrichts in der kommenden Woche findet die Testung der Lerngruppe an zwei Präsenztagen in der Woche statt.

Hygienevorgaben während der Testdurchführung

- Bei der Testung werden wir sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen den Kindern und auf die Lüftungsvorgaben achten. Die Maske darf nur während der Testung selbst abgenommen werden.
- Die Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiterinnen werden die Durchführung der Selbsttests vorher erklären und das Ergebnis kontrollieren.
- Vor und nach den Tests müssen sich alle Schülerinnen und Schüler ihre Hände desinfizieren.

Weiteres Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

„Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person muss unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden.“

Im Fall eines positiven Testergebnisses bei Ihrem Kind werden Sie telefonisch kontaktiert, damit Sie Ihr Kind in der Schule abholen. Für die Schule besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. **Sie selbst sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, umgehend von zu Hause aus einen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufzunehmen, um einen Termin für einen PCR-Test zu vereinbaren. Bis zu diesem PCR-Testtermin ist eine freiwillige häusliche Quarantäne vorgesehen. Bei einem negativen Testergebnis durch den PCR-Test kann der Besuch der Schule wieder aufgenommen werden; bei einem positiven Testergebnis durch den PCR-Test erfolgen dann weitere Schritte durch das Gesundheitsamt.**

„Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig vom Aufenthaltsort), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.“

Datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Ergebnisse

Alle Testergebnisse, ob negativ oder positiv, werden vertraulich behandelt. Ein positives Ergebnis des Selbsttests wird, wie bereits erwähnt, nicht als ein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung bewertet, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar, der dann die oben ausgeführten weiteren Schritte nach sich zieht.

Noch ein Tipp zum Schluss

Neben den Materialien, die die Kolleg*innen auf den Klassenpadlets einstellen und in den Videokonferenzen mit den Kindern bearbeiten, gibt es ein recht ansprechendes Erklärvideo der Augsburger Puppenkiste, das Sie gerne zur Vorbereitung auf die Testung, gemeinsam mit Ihrem Kind zu Hause anschauen können (Dr. Kasperls Coronatest-Anleitung). Einzige Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Kind die Besonderheiten der bayerischen Sprache verstehen.

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Margret Michels

Margret Michels, Rektorin